

## > Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Parlamentarische Initiative von Susanne Strub, SVP-Fraktion:

Änderung der Verfassung §54 Amtszeitbeschränkung

Autor/in: <u>Susanne Strub</u>

Mitunterzeichnet von: Brunner Rosmarie, Bürgin Degen, Epple, Graf, Häring, Kämpfer, Keller,

Klauser, Mall, Meier, Riebli, Ritter, Schafroth, Spiess, Stohler, Strau-

mann, Thüring, Trüssel, Weibel, Wenger, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 12. November 2015

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft Vom 17.5.1984 (Stand 1.1. 2015)

## § 53 Amtsperiode

1 Die Amtsperiode der Behördenmitglieder sowie der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.

## § 54 Amtszeitbeschränkung

- 1 Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächst folgende Amtsperiode nicht wählbar.
- 2 Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.

Nach Recherchen betrifft die Amtszeitbeschränkung im Rat bis zu den Wahlen 2019 ca. 20 Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Daher ist aus Erfahrung mit einigen Rücktritten in der nächsten Legislatur zu rechnen. Dazu kommen noch die verschiedensten Gründe eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Rat, sei das Wegzug, berufliche oder familiären Veränderungen, Krankheit, usw.

Angebrochene Amtsperioden sind den Ganzen gleich gestellt und auch ein Grund, dass Parlamentarier vor den erreichten 16 Jahren ausscheiden müssen.

In den vergangenen Wahlen wurden 14 Ratsmitglieder trotz dem Status bisher frühzeitig abgewählt. Der Alltag im Rat zeigt aber, dass Erfahrung, Wissen und konstante Zusammensetzung im Landrat und in den Kommissionen eine wichtige Voraussetzung sind.

Die SVP ist der Meinung, dass durch die geltende Amtszeitbeschränkung wichtiges Wissen verloren geht und es aus den genannten Punkten sinnvoll ist, die Amtszeit zu verlängern.

## Mit dieser Parlamentarischen Initiative beantragen wir die Verfassung wie folgt anzupassen: § 54 Amtszeitbeschränkung

- 1 Wer dem Landrat ununterbrochen während **fünf** Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.
- 2 Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.